

Rahmenvertrag

über die
Erstellung von Fotos für die Projekte der Koordinierungsstelle der Naturparke in Niedersach-
sen

zwischen

der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

dem Auftragnehmer, der den Zuschlag erhält

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- alle gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und ist ohne Unterschrift der Vertragsparteien gültig.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Anwendungsbereich

Dieser Rahmenvertrag gilt für alle während seiner Laufzeit beauftragten Dienstleistungen des Auftragnehmers für die Auftraggeber, unabhängig davon, ob in der jeweiligen Einzelbeauftragung auf diesen Rahmenvertrag Bezug genommen wird. Er regelt abschließend die vertraglichen Bedingungen der Einzelbeauftragung. Auftraggeber ist die Region Hannover.

(2) Nachwirkung des Rahmenvertrages

Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten auch nach seiner Beendigung weiter, wenn Einzelbeauftragungen längere Laufzeiten als der Rahmenvertrag haben und/oder Rechte und Pflichten aus der Einzelbeauftragung fortbestehen. Die Fortgeltung des Rahmenvertrages endet, wenn alle Rechte und Pflichten aus den nachlaufenden Einzelbeauftragungen beendet sind.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (**Anlage 1**)
- das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 2**)
- im Übrigen die Bestimmungen des BGB

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Regelungen für den Rahmenvertrag und die Einzelaufträge

(1) Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung näher bezeichneten Dienstleistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anweisungen und sonstigen handels-, steuer- oder finanzrechtliche Grundsätze einzuhalten. Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind ohne besondere Vereinbarung kostenlos der zu erbringenden Leistung beizufügen. Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

(2) Zur Erteilung der Einzelaufträge sind berechtigt

die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, das Team 36.20

§ 4 Auftragserteilung, Preis, Preis, Leistungsfristen

- (1) Die konkrete Beauftragung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Dienstleistungen erfolgt durch den Auftraggeber in Form einer Einzelbeauftragung auf Basis dieses Rahmenvertrages. Die Beauftragung erfolgt in Schriftform oder per Mail und ist vom Auftragnehmer zu bestätigen.
- (2) Maßgeblicher Preis des Einzelauftrags ist der vom Auftragnehmer angebotene und mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages vereinbarte Einzelpreis des jeweiligen Produkts.
- (3) Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf eine Mindestauftragsmenge von 14 Shootingtagen innerhalb der Laufzeit von März bis Mai 2025. Der geschätzte Auftragsumfang ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (4) Dem Auftragnehmer ist es untersagt, auf seinen Auftragsbestätigungen und Rechnungen entgegen der hiesigen Vereinbarung auf seine AGB's oder sonstige rechtliche Bestimmungen hinzuweisen. Sollte entgegen dieser Regelung auf entsprechende Regelungen verwiesen werden, erkennt der Auftragnehmer mit seinem Angebot an, dass diese gegenüber dem Auftraggeber unwirksam sind.

§ 5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- (1) Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn erforderlich ist, soweit nicht datenschutzrechtliche Regelungen oder berechnigte Interessen Dritter dagegensprechen.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anderes als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt nicht für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Einzelbeauftragungen oder diesem Rahmenvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages ohne Verstoß

gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- (4) Die mit Ausführung des Auftrages befassten Personen auf Seiten des Auftragnehmers geben Erklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber dem Auftraggeber ab.

§ 6 Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise von Einzelbeauftragungen oder diesem Rahmenvertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 7 Rechnungserstellung, Bezahlung, Abtretung

- (1) Für jeden Einzelauftrag ist eine Rechnung in einfacher Ausfertigung und in Papierform unter Angabe der entsprechenden Auftragsnummer und in gleicher Gliederung wie der Auftrag zu fertigen. Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Die Schlussrechnung (Rechnung für das letzte Shooting etc.) muss spätestens bis zum 15.06.2025 eingereicht werden.
- (2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle.
- (4) Die Zahlung gilt als geleistet bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.
- (5) Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

§ 8 Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag tritt ab dem _____ mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt zunächst bis zum _____.

§ 9 Sonstige Vertragsbedingungen

Der Auftragnehmer kann gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, der Auftraggeber hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Einseitige Vertragsänderungen ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners sind unzulässig.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der empfangenden Dienststelle. Soweit gesetzlich zulässig, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Streitigkeiten aus den Einzelverträgen ausschließlich nach dem Sitz des jeweiligen Auftraggebers.

Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig und/oder undurchführbar erweisen sollten. Die ungültige und/oder undurchführbare Bestimmung ist alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen und/oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

- Anlage 1** Leistungsbeschreibung des Auftraggebers/ Kunden
Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers/ Lieferanten